



Linksfraktion Wesseling • Alfons-Müller-Platz • 50389 Wesseling

Herrn Bürgermeister

Hans Peter Haupt

c/o Stadt Wesseling

50389 Wesseling

Eilantrag zur Ratssitzung am 27.09.2011 (öffentlicher Teil)

**„Einführung eines Sozialtickets im Rhein-Erft-Kreis“**

15.09.2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Linksfraktion im Rat der Stadt Wesseling beantragt im Rahmen eines Eilantrages zur kommenden Ratssitzung am 27.09.2011:

*„Der Rat der Stadt Wesseling möge beschließen, den Rhein-Erft-Kreis aufzufordern ein Sozialticket einzuführen, und die entsprechenden Fördermittel gem. Runderlass vom 08.08.2011 (siehe Anlage) des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr bis zum 01.10.2011 zu beantragen.“*

Begründung:

Eines unserer zentralen Ziele als LINKE in NRW ist die Einführung eines landesweiten Sozialtickets.

Mit Erlass der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011) des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 08.08.2011 eröffnet sich politisch die Möglichkeit unser Anliegen auch in unserer Kommune in die Diskussion zu bringen, allerdings unter Zeitdruck, denn die Frist für die Fördermittelbeantragung läuft bis zum 01.10.2011.

Das Sozialticket soll allen Personen zustehen, die Sozialleistungen beziehen, und auch für Personen gelten, die derart geringe Einkommen erzielen, dass sie wohngeldberechtigt sind. Das Sozialticket soll VRS-weit gelten, für Berechtigte maximal 15 € im Monat kosten und vorsehen, dass berechtigte Schüler/innen beim sog. Schüler-Ticket vom Eigenanteil von 12 € freigestellt werden.

Im März 2011 waren im Rein-Erft-Kreis 12.830 Männer und Frauen beim Jobcenter arbeitslos gemeldet. Auch bei uns in Wesseling leben zahlreiche Menschen, die auf Transferleistungen angewiesen sind. Für sie ist Mobilität und damit Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben ein Fremdwort angesichts der Ticketpreise von 1,70 € für eine einfache Fahrt im Wesseling Stadtgebiet, 3,50 € für eine einfache Fahrt nach Köln, oder 4,40 € für eine einfache Fahrt nach Bonn bei 15 € im Monat als Hartz-IV-Regelsatz für die Mobilität. Wobei dieser Regelsatz natürlich für die gesamte Mobilität gilt und auch die Kosten für die Unterhaltung eines Fahrrades bzw. eines anderen Fortbewegungsmittels beinhaltet und nicht nur für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel vorgesehen ist.

**DIE LINKE.**

Wesseling im Rhein-Erft-Kreis

Linksfraktion Wesseling

Alfons-Müller-Platz

50389 Wesseling

Telefon: 02236/701-432

Telefax: 02236/701-405

Email: fraktion@dielinke-wesseling.de

Fraktionsvorsitzender:

Sascha Jügel

Telefon: 02236/849628

Telefax: 02236/849629

Bankverbindung:

Kreissparkasse Köln

Konto: 132275978

BLZ: 370 502 99

Seite 2: Eilantrag der Linksfraktion im Rat der Stadt Wesseling zur Ratssitzung am 27.09.2011

Die Notwendigkeit zur Aufnahme des vorliegenden Eilantrages in die Tagesordnung der kommenden Ratssitzung am 27.09.2011 ist durch die im Runderlass vom 08.08.2011 des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr gesetzte sehr kurze Antragsfrist zum 01.10.2011 geboten.

Durch die Aufnahme des Antrages in die kommende Ratssitzung am 27.09.2011 wird die Notwendigkeit einer Sondersitzung des Rates, welche alsdann noch vor der kommenden Ratssitzung stattfinden müsste, ausgeschlossen.

Die Frage der Zuständigkeit des Rates der Stadt Wesseling ergibt sich aus dem Kommentar zu § 41 GO NRW wie folgt:

Kommentar zum § 41 GO NRW, Erlenkämper in Articus/Schneider (3. Auflage 2009) führt dazu aus:

*„Trotz Fehlens einer Verbandskompetenz und damit eines gemeindlichen Entscheidungsrechts kann im Ausnahmefall gleichwohl eine **sog. Befassungskompetenz der Gemeinde** gegeben sein. Dieser Ausnahmefall liegt vor, wenn die Verbandskompetenz (=Entscheidungskompetenz) bei einem anderen Träger öffentlicher Verwaltung liegt, die von diesem anderen Träger zu entscheidende Frage jedoch spezifische, besondere Rechte gerade einer speziellen Gemeinde berührt (BVerfGE 8, 122, 134; BVerwG, DVBl. 1991, 491; OVG Lüneburg, NVwZ 1988, 465). **Aus dieser Befassungskompetenz erwächst ein Äußerungsrecht**, das sich im Einzelfall zu einem Anhörungs-, Mitwirkungs- und sogar Sachantragsrecht verdichten kann.*

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sascha Jügel  
Fraktionsvorsitzender

Anlage: Runderlass „Sozialticket“ vom 08.08.2011